

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG)

A. Zielsetzung

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf mehrere Ziele:

1. Der Gesetzentwurf zieht Schlußfolgerungen aus dem Zwölften Bericht nach § 35 BAföG, der mit Schreiben des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 16. Dezember 1997 vorgelegt worden ist. Die Bundesregierung hat in diesem Bericht das Ergebnis ihrer Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge und Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung dargelegt. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß im Hinblick auf die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und die Entwicklung der Einkommensverhältnisse eine Anhebung der Bedarfssätze und der Freibeträge angezeigt ist. Vertretbar erscheint eine Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich 2 % und der Freibeträge um durchschnittlich 6 % zum Herbst 1998. Bei der Anpassung der Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wurden die zwischenzeitlichen Veränderungen der Beitragssätze und -bemessungsgrenzen berücksichtigt. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, den realen Wert der Ausbildungsförderung zu stabilisieren.
2. Weiterhin soll durch Aufnahme entsprechender Förderungsvorschriften in das BAföG die Erprobung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen (BA-/MA-Studiengängen), die im Regierungsentwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vorgesehen ist, finanziell abgesichert und damit erleichtert werden.
3. Darüber hinaus dient eine kleinere Änderung bei den Vorschriften zur Vermögensanrechnung dazu, dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung zu tragen.
4. Schließlich soll eine Rechtsbereinigung erfolgen, indem Regelungen, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, gestrichen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Anhebung der Bedarfssätze um 2 % und der Freibeträge um 6 % zum Herbst 1998,
- Aktualisierung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 entsprechend der Veränderung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Beitragsbemessungsgrenzen,
- Ergänzung der §§ 7 und 15 a zur Erleichterung/Schaffung von Förderungsmöglichkeiten für BA-/MA-Studiengänge,
- Ergänzung des § 27 Abs. 2, damit aus Gleichbehandlungsgründen die Wiedereingliederungsbeihilfe nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz – ebenso wie nach geltendem Recht Übergangsbeihilfen nach dem Soldatengesetz und dem Bundespolizeibeamtengesetz – von der Vermögensanrechnung ausgenommen wird,
- Streichung einer Reihe von Regelungen, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, im Interesse der Rechtsklarheit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem BAföG wurde unter Berücksichtigung der Mehrausgaben durch dieses Änderungsgesetz in folgender Höhe ermittelt:

	1998	1999	2000	2001
	- Mio. DM -			
Gesamtkosten	2 360	2 354	2 174	2 074
davon Bund	1 534	1 530	1 413	1 348
davon Länder	826	824	761	726

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (331) – 280 03 – Au 166/98

Bonn, den 27. März 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und
Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersicht-
lich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Komma ersetzt durch das Wort „und“ und das Wort „oder“ gestrichen.
 - c) Nummer 3 wird gestrichen.
2. Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Für einen Master- oder Magisterstudiengang im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes oder für einen postgradualen Diplomstudiengang im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut und diesen in derselben Fachrichtung ergänzt.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „320“ durch die Zahl „325“,
 - die Zahl „345“ durch die Zahl „350“,
 - die Zahl „580“ durch die Zahl „590“ und
 - die Zahl „615“ durch die Zahl „625“.
 - b) In Absatz 2 werden ersetzt
 - die Zahl „560“ durch die Zahl „570“,
 - die Zahl „615“ durch die Zahl „625“,
 - die Zahl „635“ durch die Zahl „650“ und
 - die Zahl „740“ durch die Zahl „755“.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „550“ durch die Zahl „560“ und
 - die Zahl „595“ durch die Zahl „605“.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „235“ durch die Zahl „240“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 3a wird nach der Angabe „Nr. 1,“ die Angabe „2,“ eingefügt.
6. In § 15a Abs. 3 werden nach dem Wort „Studiengänge“ die Wörter „sowie für Studiengänge nach § 7 Abs. 1a“ eingefügt.
7. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „3 sowie“ gestrichen.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Förderungshöchstdauer“ die Wörter „oder bei Ausbildungen an Akademien fünf Jahre nach dem Ende der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5a Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „Satz 3“.
9. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt
 - die Zahl „1390“ durch die Zahl „1475“,
 - die Zahl „625“ jeweils durch die Zahl „665“ und
 - die Zahl „485“ durch die Zahl „515“.
10. Nach § 18b Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Für Auszubildende an Akademien gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß der Teilerlaß unabhängig vom Zeitpunkt des Bestehens der Abschlußprüfung 20 vom Hundert beträgt.“
11. § 18c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „Satz 1“.
 - b) In Absatz 10 Nr. 4 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ ersetzt durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie einer Regelung auf Grund des Absatzes 1a“ gestrichen.
 - bb) Nummer 2a wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 2b wird Nummer 2.
 - dd) In der neuen Nummer 2 wird die Angabe „§§ 10e, 10i oder § 7b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4“ ersetzt durch die Angabe „§ 10e oder § 10i“.
 - ee) In Satz 4 wird die Angabe „2a und 2b“ ersetzt durch die Angabe „2“.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „bis 2 b“ werden ersetzt durch die Wörter „und 2“.
- bb) Zudem werden ersetzt
- die Zahl „21,4“ durch die Zahl „22,1“,
 - die Zahl „18700“ durch die Zahl „20300“,
 - die Zahl „12,7“ jeweils durch die Zahl „13“,
 - die Zahl „9100“ jeweils durch die Zahl „9800“,
 - die Zahl „34,7“ durch die Zahl „36,1“ und
 - die Zahl „29700“ durch die Zahl „32600“.
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Zahl „180“ durch die Zahl „190“,
 - die Zahl „245“ durch die Zahl „260“,
 - die Zahl „345“ durch die Zahl „365“,
 - die Zahl „600“ durch die Zahl „635“,
 - die Zahl „535“ durch die Zahl „565“ und
 - die Zahl „835“ durch die Zahl „885“.
- b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt
- die Zahl „245“ durch die Zahl „260“ und
 - die Zahl „180“ durch die Zahl „190“.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Zahl „2020“ durch die Zahl „2140“ und
 - die Zahl „1390“ jeweils durch die Zahl „1475“.
- b) In Absatz 3 werden ersetzt
- die Zahl „175“ durch die Zahl „185“,
 - die Zahl „115“ durch die Zahl „120“,
 - die Zahl „535“ durch die Zahl „565“,
 - die Zahl „680“ durch die Zahl „720“ und
 - die Zahl „625“ durch die Zahl „665“.
15. Dem § 27 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „und die Wiedereingliederungsbeihilfe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,“ angefügt.
16. In § 48 Abs. 4 wird die Angabe „3 sowie“ gestrichen.
17. In § 50 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Akademie“ gestrichen.
18. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Nummer 4 wird das Komma ersetzt durch das Wort „sowie“.
- b) In der Nummer 5 wird die Angabe „sowie“ gestrichen.
- c) Die Nummer 6 wird gestrichen.
19. In § 66 a werden die Absätze 1 und 5 bis 7 gestrichen.

Artikel 2

In § 9 Abs. 1 a der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), die zuletzt durch Artikel 25 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird die Zahl „150“ durch die Zahl „155“ ersetzt.

Artikel 3

Die auf Artikel 2 dieses Gesetzes beruhenden Teile der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz können auf Grund der Ermächtigung des § 14 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 4

Artikel 2 des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 10 tritt mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 3, 4, 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, 13 und 14 sowie Artikel 2 treten mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1998 beginnen. Vom 1. Oktober 1998 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(4) Artikel 1 Nr. 9 tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf mehrere Ziele:

1. Der Gesetzentwurf zieht Schlußfolgerungen aus dem Zwölften Bericht nach § 35 BAföG, der mit Schreiben des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 16. Dezember 1997 vorgelegt worden ist. Die Bundesregierung hat in diesem Bericht das Ergebnis ihrer Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge und Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung dargelegt. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß im Hinblick auf die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und die Entwicklung der Einkommensverhältnisse eine Anhebung der Bedarfssätze und der Freibeträge ange-

zeigt ist. Vertretbar erscheint eine Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich 2 und der Freibeträge um durchschnittlich 6 vom Hundert zum Herbst 1998. Bei der Anpassung der Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wurden die zwischenzeitlichen Veränderungen der Beitragssätze und -bemessungsgrenzen berücksichtigt.

Die vorgeschlagenen Anhebungen sind bei Beachtung der Bemessungsvorgaben des § 35 BAföG zur Bedarfsdeckung erforderlich. Sie sollen dazu beitragen, den realen Wert der Ausbildungsförderung zu stabilisieren.

Im einzelnen ist die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge in den folgenden Übersichten dargestellt:

Anhebung der Bedarfssätze

Ausbildungsstättenart	gesetzliche Grundlage BAföG	derzeitiger Betrag in DM	Anhebung um 2 v. H. in DM (gerundet)	
1. Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung) zu Hause	§ 12 (1) Nr. 1 a	320,00	325,00	
	§ 12 (1) Nr. 1 b	345,00	350,00	
2. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) zu Hause	§ 12 (1) Nr. 2 a	580,00	590,00	
	§ 12 (1) Nr. 2 b	615,00	625,00	
3. Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung) notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 1 a	560,00	570,00	
	§ 12 (2) Nr. 1 b	615,00	625,00	
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 2 a	635,00	650,00	
	§ 12 (2) Nr. 2 b	740,00	755,00	
5. Fachschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) Abendgymnasium, Kollegs zu Hause Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	550,00	560,00	
	auswärtige Unterbringung Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	550,00	560,00
		Wohnbedarf	§ 13 (2) Nr. 2 b	235,00
6. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen zu Hause Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	595,00	605,00	
	auswärtige Unterbringung Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	595,00	605,00
		Wohnbedarf	§ 13 (2) Nr. 2 b	235,00
7. Beträge nach HärteV	§ 9 (1 a) Satz 1	150,00	155,00	

Anhebung der Freibeträge

Art der Freibeträge	gesetzliche Grundlage BAföG	derzeitige Freibeträge in DM (bis 30. Juni 1998)	Anhebung um 6 v. H. in DM (gerundet)
I. Vom Einkommen bei der Leistungsgewährung			
1. Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (nicht geschieden; nicht dauern getrennt lebend)	§ 25 (1) Nr. 1	2 020,00	2 140,00
2. Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile ..	§ 25 (1) Nr. 2	1 390,00	1 475,00
3. Freibetrag für Kinder in der Ausbildung	§ 25 (3) Nr. 1	175,00	185,00
4. Freibetrag für den Ehegatten in der Ausbildung	§ 25 (3) Nr. 2	115,00	120,00
5. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	§ 25 (3) Nr. 3 a	535,00	565,00
6. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	§ 25 (3) Nr. 3 b	680,00	720,00
7. Freibetrag für weitere Unterhaltsberechtigte ...	§ 25 (3) Nr. 4	625,00	665,00
8. Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden im/in der			
– Gymnasium, Berufsfachschule, Fach- und Fachoberschulklasse (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	§ 23 (1) Nr. 1 a	180,00	190,00
– Abendhauptschule, Fachoberschulklasse (mit abgeschlossener Berufsausbildung) usw. ..	§ 23 (1) Nr. 1 b	245,00	260,00
– Fachschulklasse (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Hochschule, Abendgymnasium usw.	§ 23 (1) Nr. 1 c	345,00	365,00
9. Freibetrag für den nicht in Ausbildung stehenden Ehegatten des Auszubildenden (nicht dauernd getrennt lebend)	§ 23 (1) Nr. 2	600,00	635,00
10. Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden ..	§ 23 (1) Nr. 3	535,00	565,00
11. Freibetrag bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt befindet	§ 23 (1) Satz 2	835,00	885,00
12. Freibetrag von der Waisenrente			
– bei Bedarf nach § 12 (1) Nr. 1	§ 23 (4) Nr. 1	245,00	260,00
– bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nr. 1	180,00	190,00
II. Vom Einkommen beim Darlehenseinzug			
1. Freibetrag für den Antragsteller	§ 18 a (1) Satz 1	1 390,00	1 475,00
2. Freibetrag für den Ehegatten	§ 18 a (1) Nr. 1	625,00	665,00
3. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	§ 18 a (1) Nr. 2 a	485,00	515,00
4. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	§ 18 a (1) Nr. 2 b	625,00	665,00

2. In § 19 des Regierungsentwurfs für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes ist die Erprobung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen (BA-/MA-Studiengängen) vorgesehen. Da die breite Einführung entsprechender Studiengänge hochschulpolitisch erwünscht ist, wird eine Förderung dieser Studiengänge durch Ergänzungen der §§ 7 und 15 a BAföG ermöglicht. Nach bisherigem Recht können nur die zunächst zu absolvierenden BA-Studiengänge ohne weiteres gefördert werden, eine Förderung der MA-Studiengänge ist dem-

gegenüber nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. hierzu Tz 7.1.10 BAföGVwV).

3. Durch eine Ergänzung des § 27 Abs. 2 wird die Wiedereingliederungsbeihilfe nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz – ebenso wie nach geltendem Recht Übergangsbeihilfen nach dem Soldatengesetz und dem Bundespolizeibeamtengesetz – von der Vermögensanrechnung ausgenommen.
4. Schließlich wird eine Reihe von Regelungen, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, im Interesse der Rechtsklarheit gestrichen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 2 Nr. 3)*

Die Sonderregelung, nach der Auszubildenden, die ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober 1990 aufgenommen hatten und zunächst noch nach dem Stipendienrecht der DDR gefördert worden waren, Ausbildungsförderung für vollständige Auslandsausbildungen gewährt werden konnte, ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und deshalb zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 1 a)

Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird nach geltendem Recht grundsätzlich nur für eine Ausbildung bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß geleistet. Ein solcher Abschluß ist mit dem Bachelor-/Bakkalaureusgrad erreicht. Ein hierauf aufbauender Master-/Magisterstudiengang im Sinne des § 19 Hochschulrahmengesetz oder postgradualer Diplomstudiengang im Sinne des § 18 Hochschulrahmengesetz kann dementsprechend bislang nur unter ganz engen Voraussetzungen gefördert werden. Nach Tz 7.1.10 BAföGVwV ist eine Förderung möglich, wenn es sich bei dem Master-/Magisterstudiengang oder postgradualen Diplomstudiengang und dem vorangegangenen Bachelor-/Bakkalaureusstudiengang um einen einheitlichen Studiengang mit einheitlicher Prüfungsordnung und unmittelbar aufeinander folgenden Studienteilen derselben Fachrichtung handelt, bei dem die Prüfung am Ende des ersten Teils auch Voraussetzung für die Fortsetzung des Ausbildungsgangs ist (Konsekutivstudiengang).

Um die Akzeptanz der neuen Studienangebote nicht zu gefährden, erscheint es als erforderlich, alle Master-/Magisterstudiengänge nach § 19 Hochschulrahmengesetz und entsprechende postgraduale Diplomstudiengänge nach dem BAföG zu fördern, die unmittelbar oder mit zeitlichem Abstand, beispielsweise nach einer zwischenzeitlichen Erwerbstätigkeit, auf einem Bachelor-/Bakkalaureusstudiengang aufbauen und ihn in derselben Fachrichtung ergänzen. Diese Studiengangkombinationen führen insgesamt zu einer einem herkömmlichen grundständigen Diplomstudiengang vergleichbaren Qualifikation, weshalb die neuen postgradualen Studiengänge mit den Zusatz- und Aufbaustudiengängen, deren Förderung unter § 7 Abs. 2 BAföG fällt und weitgehend ausgeschlossen ist, nicht zu vergleichen sind.

Der neue § 7 Abs. 1 a BAföG gilt nur für die genannten Studiengangkombinationen. Beginnt der Auszubildende nach dem Bachelor-/Bakkalaureusstudiengang einen Studiengang, der nicht unter § 7 Abs. 1 a BAföG fällt, so erfolgt eine Förderung nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BAföG. Dasselbe gilt, wenn der Auszubildende nach Abschluß des Master-/Magisterstudiengangs oder des neuen postgradualen Diplomstudiengangs eine weitere Ausbildung anstrebt.

Ist der Auszubildende zwischen dem Bachelor-/Bakkalaureusstudiengang und dem aufbauenden Stu-

diengang mindestens drei Jahre erwerbstätig, so erfolgt dessen Förderung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4 BAföG elternunabhängig. Für die aufbauenden Studiengänge gilt jedoch die Altersgrenze von 30 Jahren nach § 10 Abs. 3 BAföG, so daß die jugendpolitische Zielrichtung des BAföG gewahrt bleibt.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Vergleiche Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Vergleiche Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 5 (§ 15 Abs. 3 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b des 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006). Nachdem in § 15 Abs. 3 BAföG eine Nummer 2 eingefügt worden ist, muß hierauf auch in § 15 Abs. 3 a BAföG Bezug genommen werden.

Zu Nummer 6 (§ 15 a)

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes wird in § 19 Hochschulrahmengesetz die Möglichkeit der Einführung von Bachelor-/Bakkalaureusstudiengängen und Master-/Magisterstudiengängen eröffnet. Neben der Regelung zur Förderung dieser Studiengangkombinationen in § 7 Abs. 1 a BAföG (vgl. Nummer 2) muß auch eine Regelung zur Förderungshöchstdauer in § 15 a BAföG erfolgen, da die bislang festgelegten Förderungshöchstdauern den neuen Studiengangkombinationen nicht gerecht werden. Zum einen kann hier nicht zwischen Universitäts- und Fachhochschulstudiengängen unterschieden werden, da Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge und Master-/Magisterstudiengänge nach § 19 Hochschulrahmengesetz gleichermaßen von Universitäten, Fachhochschulen und anderen Hochschulen angeboten werden können. Zum anderen sieht § 15 a BAföG nach geltendem Recht eine einheitliche Förderungshöchstdauer für jeden Studiengang vor, während bei Bachelor-/Bakkalaureusstudiengängen und Master-/Magisterstudiengängen jeweils zwei Förderungshöchstdauern erforderlich sind.

Nach § 19 Hochschulrahmengesetz sind höchst unterschiedliche Regelstudienzeiten für Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge und Master-/Magisterstudiengänge sowie für die Kombination dieser Studiengänge möglich. Die Regelstudienzeit für Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre, die Regelstudienzeit für Master-/Magisterstudiengänge mindestens ein und höchstens zwei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen, die zu den vorgenannten Graden führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Auf Grund dieser sehr unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten erfolgt keine Festlegung auf bestimmte Förderungshöchstdauern im Gesetz

selbst. Das Gesetz sieht statt dessen vor, daß die Förderungshöchstdauern für diese Ausbildungen durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Anzuknüpfen ist dabei unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes an die jeweilige Regelstudienzeit.

Die in Anlehnung an die Regelstudienzeiten mögliche Gesamtförderungshöchstdauer für Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge und Master-/Magisterstudiengänge übersteigt die Förderungshöchstdauer, die das Gesetz im Grundsatz für herkömmliche Diplomstudiengänge vorsieht (acht Semester für Fachhochschulstudiengänge, neun Semester für Universitätsstudiengänge). Da jedoch die Regelstudienzeit und damit auch die Förderungshöchstdauer bis zum Bachelor-/Bakkalaureusgrad höchstens acht Semester betragen darf und davon ausgegangen werden kann, daß ein erheblicher Teil der Studierenden seine Hochschulausbildung künftig mit einem Bachelor-/Bakkalaureusgrad beendet, sind Mehrausgaben beim BAföG durch diese Regelung nicht zu erwarten.

Zu Nummer 7 (§ 16 Abs. 3 Satz 1)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a (§ 18 Abs. 3 Satz 3)

Durch das 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) wurde die Förderungshöchstdauer für Auszubildende an Akademien aufgehoben. Für den in § 18 Abs. 3 Satz 3 BAföG geregelten Beginn der Darlehensrückzahlung kann daher bei Akademieausbildungen nicht mehr an das Ende der Förderungshöchstdauer angeknüpft werden. Statt dessen wird nunmehr insoweit an das Ende der Ausbildungszeit angeknüpft, die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.

Zu Buchstabe b (§ 18 Abs. 5a Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c des 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006). Nachdem § 18 Abs. 3 Satz 2 BAföG durch zwei Sätze ersetzt und die Fälligkeitsregelung in § 18 Abs. 3 Satz 3 BAföG getroffen wurde, muß in § 18 Abs. 5a Satz 1 BAföG statt auf § 18 Abs. 3 Satz 2 BAföG auf § 18 Abs. 3 Satz 3 BAföG Bezug genommen werden.

Zu Nummer 9 (§ 18a Abs. 1)

Vergleiche Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 10 (§ 18b Abs. 2a)

Durch das 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) wurde die Förderungshöchstdauer neu geregelt. Dabei wurde die Förderungshöchstdauer für Auszubildende an Akademien aufgehoben, weil die Ausbildung an diesen Bildungsstätten sehr verschult ist und die Auszubildenden dementsprechend die in

der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehene Ausbildungszeit in der Regel nicht überschreiten. Da die Auszubildenden an Akademien aber weiterhin zu 50 vom Hundert mit Zuschuß und zu 50 vom Hundert mit unverzinslichem Staatsdarlehen gefördert werden, erscheint es als geboten, den Prüfungsbesten auch künftig einen leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß einzuräumen. Dem trägt die vorgeschlagene Regelung Rechnung. Die einheitliche Beschränkung des Teilerlasses auf 20 vom Hundert des Darlehensbetrages erfolgt, weil der Darlehensteilerlaß auch bei Überschreiten der Regelausbildungszeit gewährt wird und in diesen Fällen auch den Darlehensbetrag erfaßt, der nach Überschreiten der Regelausbildungszeit geleistet wurde. Bei Ausbildungsgängen, für die eine Förderungshöchstdauer festgelegt ist, erfaßt der Darlehensteilerlaß demgegenüber nur den Darlehensbetrag, der innerhalb der Förderungshöchstdauer geleistet wird. Bei Überschreiten der Förderungshöchstdauer erfolgt die Förderung grundsätzlich durch ein verzinsliches Bankdarlehen, für das ein leistungsabhängiger Teilerlaß nicht gewährt wird.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a (§ 18c Abs. 3)

Bei der Aufnahme der Vorschriften über das Bankdarlehen (§§ 18c, 18d) in das BAföG durch das 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) wurde in § 18c Abs. 3 BAföG unzutreffend auf Satz 2 statt auf Satz 1 dieses Absatzes verwiesen. Die Verweisung ist daher zu korrigieren.

Zu Buchstabe b (§ 18c Abs. 10)

Durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) wurde das Arbeitsförderungsrecht als Drittes Buch in das Sozialgesetzbuch eingegliedert. Der Verweis auf das Arbeitsförderungsrecht in § 18c Abs. 10 Nr. 4 BAföG ist daher durch den Verweis auf das Dritte Buch Sozialgesetzbuch zu ersetzen.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 21 Abs. 1 Satz 1)

Durch das 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) wurde § 21 Abs. 1a BAföG aufgehoben. Der Verweis auf diese Vorschrift in § 21 Abs. 1 Satz 1 BAföG ist daher zu streichen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a)

§ 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a BAföG läuft für Förderungsfälle mit nach dem Jahr 1988 beginnendem Bewilligungszeitraum ins Leere und wird daher gestrichen. Die Vorschrift bezieht sich auf die einkommensteuerrechtliche Absetzung für Abnutzung nach § 7b EStG für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung. Diese Absetzung war letztmálig im Veranlagungszeitraum 1986 möglich und hatte daher äußerstenfalls für Förde-

rungsfälle Bedeutung, deren Bewilligungszeitraum im Jahre 1988 begann (durch Anknüpfung an das Eltern- oder Ehegatteneinkommen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
(§ 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2b)

In § 21 Abs. 1 Satz 3 BAföG wird die Nummer 2b auf Grund des Wegfalls der bisherigen Nummer 2a umbenannt in Nummer 2.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd
(§ 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 – neu –)

Der Sonderausgabenabzug gemäß § 7b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 EStG war für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung letztmalig im Veranlagungszeitraum 1993 möglich. Er hatte daher äußerstenfalls für Förderungsfälle Bedeutung, deren Bewilligungszeitraum im Jahre 1995 begann (durch Anknüpfung an das Eltern- oder Ehegatteneinkommen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums). Für Förderungsfälle mit später beginnendem Bewilligungszeitraum ist dieser Sonderausgabenabzug ohne Bedeutung, so daß der Verweis auf § 7b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 EStG in § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BAföG – neu – zu streichen ist.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ee
(§ 21 Abs. 1 Satz 4)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
(§ 21 Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung der Bezugsvorschriften ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(§ 21 Abs. 2 – Sozialpauschalen)

Vergleiche Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 13 (§ 23)

Vergleiche Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 14 (§ 25)

Vergleiche Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 15 (§ 27 Abs. 2 Nr. 2)

Die Wiedereingliederungsbeihilfe nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz dient, ebenso wie die in § 27 Abs. 2 Nr. 2 genannten Übergangsbeihilfen, dem Zweck, einen Ausgleich für einen besonderen, im gesamtstaatlichen Interesse liegenden Dienst zu gewähren. Aus Gleichbehandlungserwägungen soll

diese Finanzleistung, die bereits nach geltendem Recht nicht als Einkommen im Sinne des BAföG angerechnet wird, auch bei der Vermögensanrechnung unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 16 (§ 48 Abs. 4)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 17 (§ 50 Abs. 2 Satz 4)

Durch das 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) wurde die Förderungshöchstdauer für Auszubildende an Akademien aufgehoben. Das Wort „Akademie“ ist daher in § 50 Abs. 2 Satz 4 BAföG, die die Angabe der Förderungshöchstdauer im Bewilligungsbescheid regelt, zu streichen.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a und b (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 und 5)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 18 Buchstabe c.

Zu Buchstabe c (§ 65 Abs. 1 Nr. 6)

Das Heimkehrergesetz ist durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) aufgehoben worden, seine Übergangsregelungen sind ausgelaufen; folglich kann die gegenstandslose BAföG-Regelung gestrichen werden.

Zu Nummer 19 (§ 66a)

Die Änderungen dienen der Rechtsbereinigung.

Die begünstigende Ausnahmebestimmung in Absatz 1 zur Regelung der Altersgrenze in § 10 Abs. 3 läuft wegen des Zeitablaufs leer, da sich Personen, die vor dem 1. Januar 1980 das 28. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr in nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildungen befinden.

Ebenfalls durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind

- die Vorschrift des Absatzes 5, die eine Prüfungsregelung hinsichtlich der bis zum 31. Juli 1983 geltenden Regelung des Beginns der Darlehensrückzahlung enthält,
- die Sonderbestimmungen des Absatzes 6 für Auszubildende an der Palucca Schule Dresden, der Staatlichen Ballettschule Berlin, der Fachschule für Tanz Leipzig und der Fachschule für Artistik Berlin, die die Ausbildung vor dem 1. Januar 1991 aufgenommen haben, und
- die weitere Sonderregelung in Absatz 7, nach der die Altersgrenze des § 10 Abs. 3 für Auszubildende, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 1991 aufgenommen hatten und zunächst noch nach dem Stipendienrecht der DDR gefördert worden waren, nicht gilt.

Diese Vorschriften sind deshalb zu streichen.

Zu Artikel 2

Vergleiche Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Artikel 4

Die in Artikel 2 des 18. BAföGÄndG vorgesehene Anhebung der Freibeträge geht in der in diesem Gesetz vorgesehenen Anhebung auf.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält die für BAföG-Änderungsgesetze übliche Inkrafttretensregelung.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes wurden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpas-

sung der Bedarfssätze, Freibeträge und Sozialpauschalen nach § 21 Abs. 2 BAföG wie folgt ermittelt:

Mehrausgaben	1998	1999	2000	2001
	– Mio. DM –			
Bund	59	172	164	163
Länder	32	93	88	88
Summe	91	265	252	251

D. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus diesem Änderungsgesetz nicht zu erwarten, da die Anhebung des Leistungsniveaus der Ausbildungsförderung lediglich die Entwicklung bei den Lebenshaltungskosten und den Einkommen ausgleichen soll und deshalb ihrer Höhe nach keine wesentliche zusätzliche Nachfrage auslösen kann.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zum Gesetzentwurf allgemein**

- a) Der Bundesrat begrüßt, daß entsprechend der Vereinbarung der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 18. Dezember 1997 mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Freibeträge um 6 v.H. und die Bedarfssätze um 2 v.H. angehoben werden sollen und die Bundesregierung somit auf die ursprünglich von ihr beabsichtigte erneute drastische Absenkung des Förderniveaus verzichtet.
- b) Der Bundesrat bedauert jedoch, daß in den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern kein Einvernehmen über eine grundlegende Reform der Ausbildungsförderung für Studierende erzielt werden konnte. Er hält diese weiterhin für dringlich. Der Bundesrat spricht sich dabei für ein einheitliches, sozial gerechtes System der Studienförderung auf der Grundlage des fortgeschriebenen Drei-Körbe-Modells mit einem elternunabhängigen Sockelbetrag und einer einkommensabhängigen Aufbauförderung aus. Im übrigen verweist er in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluß vom 5. Juli 1996 – BR-Drucksache 481/96 (Beschluß) –.
- c) Der Bundesrat sieht nach wie vor die Notwendigkeit, die im Zusammenhang mit der 18. BAföG-Novelle erfolgten Regelungen erneut zu thematisieren. Hierzu zählen insbesondere:
- die Umstellung auf verzinsliche Bankdarlehen bei Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - die unzureichende Berücksichtigung der Gremientätigkeit,
 - die Einschränkung bei einem Fachrichtungswechsel,
 - die Erschwerung von Auslandsstudien.

Der Bundesrat behält sich vor, auch diese Fragen in Zusammenhang mit der angestrebten grundlegenden Reform der Ausbildungsförderung aufzugreifen und neu zu regeln.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 1 a – neu –)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 7 der neue Absatz 1 a dahingehend erweitert werden kann, daß eine Ausbildungsförderung auch geleistet wird, wenn die genannten Studiengänge den Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang zwar nicht in derselben Fachrichtung, aber in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzen.

Begründung

§ 7 Abs. 1 a des vorliegenden Gesetzentwurfs gestattet die Förderung eines Master-, Magister- oder

postgradualen Diplomstudienganges nur dann, wenn er den vorausgehenden Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang in derselben Fachrichtung ergänzt. Dadurch wird die Förderung von hochschul- und arbeitsmarktpolitisch erwünschten Master-, Magister oder postgradualen Diplomstudiengängen ausgeschlossen, die aufbauend auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang (z.B. in Chemie oder Ingenieurwesen) durch Studium einer anderen Fachrichtung (z.B. Wirtschaftswissenschaften) zu einem interdisziplinären Abschluß auf der Ebene herkömmlicher grundständiger Diplom- und Magisterstudiengänge (z.B. Diplom-Wirtschaftskemiker, Diplom-Wirtschaftsingenieur) und somit zu einem sinnvollen Ganzen führen. Der vorgesehene Ausschluß der Förderung solcher erwünschter Studiengänge würde dazu führen, daß die Hochschulen diese Studiengänge nicht einführen und erproben würden, sondern statt dessen an den in jedem Fall förderungsfähigen herkömmlichen grundständigen Studiengängen gleichen Inhalts und gleicher Dauer festhalten bzw. diese einführen würden.

Eine solche negative Entwicklung gilt es zu verhindern, indem, wie beantragt, die Förderung in Anlehnung an die Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG auch auf Master-, Magister- oder postgraduale Diplomstudiengänge ausgedehnt wird, die den vorausgehenden Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang „in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß“ ergänzen.

Die beantragte Ausweitung der Förderungsfähigkeit der neuartigen Master-, Magister- und postgradualen Diplomstudiengänge ist kostenneutral, denn sie führt lediglich zu einem Umlenken von Studierenden aus zweifellos förderungsfähigen herkömmlichen Studiengängen in die erwünschten neuartigen Studiengänge. Die Zahl der geförderten Studierenden und die Dauer der Förderung werden sich somit nicht ändern.

3. Zu Artikel 1 Nr. 15 a und b – neu – (§ 40 Abs. 2 und § 40 a)

In Artikel 1 sind nach Nummer 15 folgende Nummern 15 a und 15 b einzufügen:

„15 a. § 40 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Studentenwerk kann Amt für Ausbildungsförderung nur sein, wenn

1. es eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist und
2. ein Bediensteter die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richter-

gesetz oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat.“

15b. Dem § 40 a wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Errichtung eines Landesamtes für Ausbildungsförderung nach Satz 1 findet § 40 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 keine Anwendung.“

Begründung

Mit der Änderung wird Ländern mit fachaufsichtsführenden Landesämtern für Ausbildungsförde-

rung ein organisationsrechtlicher Gestaltungsspielraum bei der Durchführung des BAföG eingeräumt. Aufgrund dieses Gestaltungsspielraums wird vom Land die Möglichkeit einer Kooperation zwischen Landesamt für Ausbildungsförderung und Studentenwerk sichergestellt, soweit die Mitwirkung eines Bediensteten im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 erforderlich ist. Zugleich ermöglicht die Änderung eine Straffung des Verwaltungsvollzugs und die Einsparung von Personalaufwendungen bei den zur Durchführung des BAföG herangezogenen Studentenwerken.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1

Mit der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Anhebung der Freibeträge um 6 v.H. und der Bedarfssätze um 2 v.H. wird die Vereinbarung der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Erhöhung der Ausbildungsförderung umgesetzt. Der Förderungshöchstsatz beim BAföG steigt damit von 995 DM auf 1 010 DM, so daß vollgeforderten Studierenden bei Berücksichtigung des Kindergeldes mindestens ein Betrag von 1 230 DM monatlich zur Verfügung steht. Diese Ausgestaltung nimmt auch im europäischen Vergleich der Ausbildungsförderung, z. B. mit Großbritannien oder anderen vergleichbaren Industriestaaten, einen eindeutigen Spitzenplatz ein.

Die Bundesregierung hat sich in der Vergangenheit trotz der angespannten Haushaltslage stets mit Erfolg für Verbesserungen in der Ausbildungsförderung eingesetzt. Deshalb weist sie die Unterstellung der Mehrheit des Bundesrates, sie habe eine drastische Absenkung des Förderniveaus beabsichtigt, entschieden zurück.

Die Bundesregierung bedauert, daß sich die Länder im Vorfeld der Beratung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 18. Dezember 1997 nicht auf die auch aus ihrer Sicht notwendigen strukturellen Veränderungen im Recht der Ausbildungsförderung einigen können. Die Bundesregierung hat sich in der Beratung zum wiederholten Male für eine Reform der Studienförderung im Sinne des sog. Bayern-Modells ausgesprochen. Dementsprechend hat das Bundeskabinett in seiner Sitzung am 13. Januar 1998 einen Eckwertebeschuß zur Reform der Studienförderung gefaßt. Die Bundesregierung will auch weiterhin sicherstellen, daß niemand aus sozialen Gründen vom Studium ausgeschlossen wird. Gleichzeitig bekräftigt sie ihr Ziel, das studienbezogene Kindergeld und die steuerlichen Kinder- und Ausbildungsfreibeträge für Studierende an bestimmte BAföG-Kriterien, wie z. B. Leistungsnachweise, zu knüpfen, um damit zwischen geförderten und nicht geförderten Studierenden eine größere Verteilungsgerechtigkeit zu schaffen („Bayern-Modell“).

Das von einigen Ländern vorgeschlagene sog. „fortgeschriebene Drei-Körbe-Modell“ (s. BR-Stellungnahme Nr. 1 Buchstabe b) sieht eine elternunabhängige Förderung vor. Seine Realisierung würde überdies – je nach Höhe der vorgesehenen Fördersätze – entweder Einbußen für einkommensschwache Familien oder unfinanzierbare Mehrausgaben für Bund und Länder bedeuten. Die Bundesregierung verweist insoweit auf die Stellungnahme der Finanzminister der Länder vom 23. Oktober 1997.

Die Bundesregierung hält überdies die pauschale Kritik an Regelungen des 18. BAföG-Änderungsgesetzes vom 17. Juli 1996, dem der Bundesrat zugestimmt hat, für unberechtigt und im Hinblick auf fehlende Erfahrungen für unsachlich.

Zu Nummer 2*Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 1 a – neu –)*

Die Bundesregierung hat geprüft, ob der neue § 7 Abs. 1 a BAföG zur Förderung von Bachelor- und Masterstudiengängen dahingehend erweitert werden kann, daß Ausbildungsförderung auch geleistet wird, wenn ein Master- oder Magisterstudiengang im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes oder ein postgradualer Diplomstudiengang im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes einen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang zwar nicht in derselben Fachrichtung, aber in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt.

Der Bundesrat begründet seine Prüfbitte mit dem Ziel, die neuen Studiengangkombinationen auch dann zu fördern, wenn sie zu einem interdisziplinären Abschluß auf der Ebene herkömmlicher grundständiger Diplom- und Magisterstudiengänge führen und verweist in diesem Zusammenhang u. a. auf den Diplom-Wirtschaftsingenieur. Die Prüfung an Hand des grundständigen Diplomstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ hat jedoch ergeben, daß dieses Ziel bereits auf der Grundlage der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung des § 7 Abs. 1 a BAföG erreicht wird, so daß eine Erweiterung der Vorschrift hierfür nicht erforderlich ist.

Der grundständige Diplomstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ ist eine eigenständige Fachrichtung im Sinne der Tz 7.3.2 BAföGVwV, die sowohl technische Kenntnisse als auch sozial- und wirtschaftswissenschaftliche, insbesondere betriebswirtschaftliche, Kenntnisse umfaßt. Die Förderungshöchstdauer beträgt gemäß § 15 a Abs. 2 Nr. 1 BAföG an Universitäten zehn Semester. Wird das Lehrprogramm eines solchen Studiengangs modularisiert, um einen konsekutiven Studienaufbau mit in sich geschlossenen, aber aufeinander bezogenen Studieninhalten zu erreichen, so führt dies nicht dazu, daß der Bachelor- und der folgende Masterstudiengang unterschiedlichen Fachrichtungen angehören. Die Fachrichtung „Wirtschaftsingenieurwesen“ bleibt vielmehr durch den inhaltlichen und abschlussorientierten Bezug beider Studiengänge erhalten.

Etwas anderes würde nur gelten, wenn der vorangegangene Bachelorstudiengang nicht auf das Ausbildungsziel „Wirtschaftsingenieurwesen“, sondern beispielsweise ausschließlich auf das Ausbildungsziel „Ingenieurwesen“ gerichtet wäre. Hier schied

die Förderung eines wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengangs mangels einheitlicher Fachrichtung nach der vorgeschlagenen Fassung des § 7 Abs. 1 a BAföG aus. Eine Ausweitung der Förderung auch auf solche Masterstudiengänge hält die Bundesregierung aber nicht für sinnvoll. Dagegen spricht, daß auch außerhalb von Bachelor-/Masterstudiengängen grundsätzlich die Förderung eines Zusatz- oder Aufbaustudiums in einer anderen Fachrichtung nicht mehr möglich ist (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 BAföG). Angesichts der angespannten Haushaltslage

soll die Förderung auf möglichst zielstrebige Ausbildungen konzentriert werden.

Der der Prüfungsbitte des Bundesrates zugrundeliegende Vorschlag wird daher nicht befürwortet.

Zu Nummer 3

Artikel 1 Nr. 15 a und b – neu – (§ 40 Abs. 2 und § 40 a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

